

Informationen zu den neuen Pauschalverträgen zwischen EKD und GEMA bzw. VG Musikedition

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass nach mühevollen Verhandlungen die Pauschalverträge zwischen der EKD und der GEMA bzw. der VG Musikedition bis Ende 2024 verlängert werden konnten. Allerdings gibt es einige Veränderungen, über die wir Sie gern informieren möchten:

1. Gottesdienstvertrag

Die Wiedergabe von Musik im Rahmen eines Gottesdienstes bleibt grundsätzlich weder melde- noch vergütungspflichtig ist. Bitte melden Sie Musik im Gottesdienst nicht von sich aus an oder übersenden Sie Titellisten an die GEMA.

Es kommt leider vor, dass die GEMA bei bestimmten Formaten in Frage stellt, dass es sich um einen Gottesdienst, eine Andacht oder eine Amtshandlung handelt. Bitte weisen Sie die GEMA darauf hin, dass es uns im Rahmen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes zusteht, selbst zu bestimmen, ob ein Gottesdienst bzw. eine kirchliche Veranstaltung vorliegt oder nicht. Bitte prüfen Sie aber auch genau, ob es tatsächlich eine gottesdienstähnliche oder gottesdienstliche Veranstaltung ist. Wenn von „außen“ der Eindruck entstehen könnte, dass im Grunde etwas stattfindet, bei dem der kirchliche Beitrag als gering einzuschätzen ist, sollte die Kirche nicht als Veranstalterin auftreten. Das derzeit strittige „Turmblasen“ ist als gottesdienstliche Veranstaltung anzusehen.

Für Musik im Gottesdienst gibt es keine zeitlichen Begrenzungen. Wenn zu lange Musikstücke während eines Gottesdienstes (z.B. Kantatengottesdienst) beanstandet werden, weisen Sie die GEMA bitte auch hier darauf hin, dass es nach dem Pauschalvertrag eine zeitliche Begrenzung der Musikstücke nicht gibt.

Die Bereitstellung von Gottesdienstformaten im digitalen Raum ist weiterhin möglich.

2. Veranstaltungsvertrag

Im Veranstaltungsvertrag gibt es geringfügige Änderungen bei der Meldepflicht für kirchliche Veranstaltungen.

- a. Gemeindefeste jeder Art sind in Zukunft meldepflichtig. Bei Live-Musik muss eine Set-List eingereicht werden.
- a. Tanzveranstaltungen jeder Art sind aus dem Pauschalvertrag herausgefallen, d.h. zukünftig melde- und vergütungspflichtig.

- b. Kindergartenfeste, Seniorenveranstaltungen und adventliche Feiern sind nicht mehr nur einmal jährlich, sondern generell von der Meldepflicht befreit – unabhängig von der Art der Musikknutzung -, sofern die Ausübenden nicht als gewerbliche Musiker auftreten.
- c. Hintergrundmusik bei kirchlichen Veranstaltungen bleibt weiterhin pauschal abgegolten.
- d. Konzerte sind wie im bisherigen Umfang vom Pauschalvertrag abgegolten und meldepflichtig.

3. Vertrag mit der VG Musikedition

Das Einstellen von Noten und Liedtexten im Internet bei entsprechenden gottesdienstlichen Formaten ist bis 2025 pauschal abgegolten.

4. Filmvertrag

Auch der Pauschalvertrag über Filmnutzungen konnte zumindest für das Jahr 2024 verlängert werden. Die öffentliche Aufführung von Filmen bleibt damit weiterhin pauschal abgegolten.

Allerdings müssen alle Arten von öffentlichen Filmvorführungen, unabhängig davon, ob eine separate Lizenz bei der GEMA erworben wird oder nicht, zukünftig gemeldet werden.

Sollten Kirchengemeinden im Januar oder Februar 2024 wegen Filmnutzungen Rechnungen erreicht haben, werden diese von der GEMA storniert.

Leider kann aus diesem Vertragsschluss keine Sicherheit für die kommenden Jahre abgeleitet werden.

5. Gesamtvertragsnachlass oder weitere Ermäßigungen

Der Rahmenvertrag erlaubt wie bisher, für kirchliche Veranstaltungen, die künftig nicht unter einen Pauschalvertrag mit der GEMA fallen, einen Gesamtvertragsnachlass von 20% geltend zu machen.

6. Online-Meldeportal der GEMA

Die GEMA stellt seit 2023 ein Online-Portal zur Verfügung, über das Veranstaltungen und Musikknutzungen digital angemeldet werden sollen. Das Online-Portal löst das bisherige Meldeverfahren per pdf-Formular (Mail) ab. Die Gema hat dazu Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, die bisher schon Veranstaltungen gemeldet haben, angeschrieben und

Kundennummern für das Portal zugeteilt. Für die kirchlichen Körperschaften, die unter den Pauschalvertrag mit der Gema fallen, sind im Portal die entsprechenden Vergünstigungen der Pauschalverträge im Kundenkonto hinterlegt.

Soweit wir es bisher mitbekommen haben, gelingt die Umstellung auf die digitalen Meldungen recht gut. Uns ist bewusst, dass die Anmeldung und Umstellung auf das Online-Portal einen Mehraufwand für die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen bedeutet und wir danken für Ihre Mühe. Falls eine Registrierung noch nicht erfolgt ist, möchten wir Sie freundlich bitten, diese möglichst zeitnah nachzuholen.

Informationen finden Sie auch auf der Homepage der EKD unter:

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/230816_Informationen_zur_Nutzung_des_GEMA.pdf

Die Meldung von Konzerten soll bitte nur noch über das Online-Portal abgewickelt werden. Bei der Meldung von sonstigen Veranstaltungen gilt eine gewisse Übergangsfrist, bis Meldungen über E-Mail nicht mehr akzeptiert werden. Auch hier empfehlen wir, Meldungen möglichst nur noch online vorzunehmen.

Jede Kirchengemeinde darf nur noch eine Kundennummer verwenden. Unter einer Kundennummer können aber verschiedene Zugangsberechtigungen eingerichtet werden. So können mehrere Personen für ein Kundenkonto Veranstaltungen anmelden und auch alle angemeldeten Veranstaltungen einsehen. Sie benötigen zur Einrichtung von Unter-Zugangsberechtigungen die Kundennummer und den Code (von der GEMA postalisch zugesandt).

Sollten bisher verschiedene Kundennummern für eine Kirchengemeinde bestanden haben, müssten diese bitte auf eine Kundennummer zusammengeführt (und aufgelöst) werden.

Wichtig: Die Rechnungen werden immer nur an eine Haupt-E-Mail-Adresse eines Kunden versandt. Gegebenenfalls müssten die Kosten nachträglich intern verschiedenen Tätigkeitsbereichen (Kostenstellen) zugeordnet werden.

7. Weitere Informationen

Zum Wortlaut der Pauschalverträge in der EKD Rechtssammlung FIS-Kirchenrecht: <https://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Da mit der GEMA insgesamt komplett neue Verträge (und nicht wie sonst Änderungen des jeweiligen Vertrags) geschlossen wurden, hat die EKD die bisherigen Verträge zum archivierten Recht genommen und die neuen Verträge unter den bereits bekannten Ordnungsnummern (9.1 – Gottesdienstvertrag / 9.2 – Veranstaltungsvertrag) neu eingestellt. Den neuen Gesamtvertrag, der den Nachlass von 20% auf Musikdarbietungen zum Gegenstand hat, finden Sie unter der neuen Ordnungsnummer 9.0.

Der von der GEMA ebenfalls unterzeichnete Filmvertrag wird demnächst im EKD FIS Kirchenrecht eingestellt.

Zu aktualisierten Formularen und Informationsschriften:

<https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>

- „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“
- „Informationen zur Nutzung des GEMA-Online-Portals“
- „Merkblatt und Meldebogen der VG Musikedition“
- „Aktuelle Informationen zum Konzert- und Veranstaltungsvertrag der GEMA und der Meldepflicht bei Filmvorführungen“

GEMA zu Tutorials und Kontakt:

<https://www.gema.de/portal/app/kontakt>

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger



**Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland**

Landeskirchenamt

Dezernat Recht

Dr. Dorothee Haassenpflug-Hunger

Oberkirchenrätin

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Tel.: +49 431 9797-855

Fax: +49 431 9797-869

dorothee.hassenpflug-hunger@lka.nordkirche.de

www.nordkirche.de